



TECHNISCHE  
UNIVERSITÄT  
DARMSTADT

Anlage SL 21/05  
zur Sitzung des Senats  
am 21.09.2005

Dezernat Studierendenservice  
und Hochschulrecht

☎ (06151) 16-2028

Fax (06151) 16-7056

✉ schmitt@pvw.tu-darmstadt.de

---

## VORLAGE SENAT

AZ: IIA 665-1-2  
BETRIFFT: Allgemeine Bestimmungen der Promotionsordnung der  
Technischen Universität Darmstadt vom 12. Januar 1990 (ABl.  
1990, S. 658) in der Fassung der V. Änderung vom 18. Februar  
2004 (Staatsanzeiger 36/2004, S. 2847)  
Besondere Bestimmungen des Fachbereichs Architektur  
HIER: Zu § 7 Absatz 7 Promotion von FH-Absolventen  
DATUM: 06.09.2005

---

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Architektur hat in seiner Sitzung am 23.06.05 den vom Promotionsausschuss am 16.06.05 formulierten Besonderen Bestimmungen des Fachbereichs Architektur zur Anerkennung von FH – Absolventen als Doktoranden zugestimmt.

Die Besonderen Bestimmungen stehen zu den Allgemeinen Bestimmungen der Promotionsordnung der Technischen Universität Darmstadt vom 12. Januar 1990 (ABl. 1990, S. 658) in der Fassung der V. Änderung vom 18. Februar 2004 (StAnz. 36/2004, S. 2847) nicht in Widerspruch.

Die Promotionsordnung der TU Darmstadt eröffnet in § 7 Absatz 8 die Möglichkeit, durch Eignungsfeststellungsverfahren die Befähigung zu einer wissenschaftlichen Arbeit im Rahmen einer Promotion zu überprüfen. Der Fachbereich möchte dies einführen.

Der Senat wird um Beschluss gemäß Ziff. 2.1 Nr.1 des Ersten Abschnitts der Grundordnung gebeten.

im Auftrag

G. Schmitt



TECHNISCHE  
UNIVERSITÄT  
DARMSTADT

TUD · FB 15 · Dekanat · El-Lissitzky-Str. 1 · D-64287 Darmstadt

Herrn Gerhard Schmitt  
Leiter Dez. II A

im Hause

*Ms 21/6*

*Senat 21.9.*

Der Präsident  
der Techn. Universität Darmstadt  
Eing.: 29 JUNI 2005  
- II A -

Der Dekan

Fachbereich 15  
Architektur

El-Lissitzky-Str. 1  
64287 Darmstadt  
Telefon (06151) 16 - 21 01  
Telefax (06151) 16 - 69 15

E-mail: [jhuge@architektur.tu-darmstadt.de](mailto:jhuge@architektur.tu-darmstadt.de)

Datum: 27.06.2005/JH

### Besondere Bestimmungen des Fachbereichs Architektur zur Promotionsordnung der TUD

Sehr geehrter Herr Schmitt,

der Fachbereichsrat des Fachbereichs Architektur hat in seiner Sitzung am 23.06.2005 den vom Promotionsausschuss am 16.06.2005 formulierten Besonderen Bestimmungen des Fachbereichs zur Anerkennung von FH-Absolventen als Doktoranden mehrheitlich zugestimmt. Ich bitte Sie, die Bes. Bestimmungen dem Senat in seiner nächsten Sitzung zur Abstimmung vorzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. W. Liebenwein

Anlage

Promotionsordnung der TUD

hier:

Besondere Bestimmungen des Fachbereichs Architektur

Zu § 7, 7

Der Fachbereich Architektur lässt besonders qualifizierte Fachhochschulabsolventinnen und Fachhochschulabsolventen unmittelbar zur Promotion zu. Der Promotionsausschuss entscheidet im Rahmen eines Eignungsfeststellungsverfahrens, in dem die Befähigung zu wissenschaftlichem Arbeiten nachgewiesen wird, über die Annahme als Doktorand / Doktorandin. Kriterien des Verfahrens sind insbesondere:

- ein sehr guter FH-Abschluss und nachgewiesene erfolgreiche berufsbezogene, praktische Tätigkeit als Architekt / Architektin oder
- wissenschaftliche Veröffentlichungen in einschlägigen Fachorganen.

Voraussetzung für die Beurteilung durch den Ausschuss ist die Vorlage eines Leistungsnachweises (Entwurf) auf dem Niveau einer Diplomarbeit.

Unabhängig davon kann der Promotionsausschuss im Rahmen des Eignungsfeststellungsverfahrens Auflagen erteilen.